

Zusammenfassung der Studie

1. Hohe Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge wird seit einigen Jahren belastet durch historisch tiefe Zinsen. Die Studie zeigt aber auf, dass

- trotz Tiefzinsniveau die goldene Regel des BVG-Obligatoriums in der Vergangenheit eine zu vorsichtige Annahme war und so bei den aktuellen Rentnerjahrgängen das sozialpolitische Leistungsziel von 34% BVG-Ersatzquote mit effektiven 41 % weit übertroffen wird.
- seit Bestehen des BVG dank höheren Renditen höhere Leistungen als in der AHV möglich waren, die AHV aber in der Zeit vor Einführung des BVG leistungsfähiger gewesen wäre.
- ohne Wachstum in der Zuwanderung oder deutlich negativen Realzinsen auch künftig die AHV die hohe Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge nicht erreichen kann
- die AHV und das BVG für ihren Zweck das geeignete System sind und die Systeme nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten.
- die Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge gegenüber der privaten Vorsorge deutlich höher war und auch künftig sein wird.

2. Grund für die hohe Leistungsfähigkeit

Dank des Risikotransfers zwischen den Generationen (*Solidarität im Risiko*) kann die berufliche Vorsorge in hohem Mass am Finanz- und Kapitalmarkt partizipieren – mit geglätteten und damit vergleichsweise tiefen Risiken für die Versicherten. Dieser Risikoausgleich bildet das ökonomische Rückgrat der beruflichen Vorsorge. Private Versicherungen können nicht annähernd so viel Anlagerisiko tragen wie die berufliche Vorsorge. Die AHV kann nicht an den Kapitalmärkten partizipieren, sondern ist auf Bevölkerungswachstum und Lohnwachstum angewiesen.

Der Preis für die hohe Leistung in der beruflichen Vorsorge ist eine tiefere Flexibilität für die Versicherten. Eine freie Wahl der Pensionskasse oder ähnliche Liberalisierungsmassnahmen brechen mit der generationenübergreifenden Risikogemeinschaft und würden einen Risikoausgleich und damit die Möglichkeit, Anlagerisiken einzugehen, unterlaufen. Für einen effizienten Risikoausgleich zwischen den Generationen braucht es ein angemessenes Mass an Kollektivität und Langfristperspektive.

Im Gegenzug zur eingeschränkten Wahlfreiheit ist es legitim, und aus ökonomischer Sicht möglich, von der beruflichen Vorsorge nicht risikofrei finanzierbare Leistungen einzufordern.

Bei der Festlegung des sozialpolitischen Leistungsziels darf ein vernünftiges Mass an Anlagerisiko vorausgesetzt werden.

3. Dringender Anpassungsbedarf

Es ist trotz dieser Rahmenbedingungen dringend nötig, dass die Parameter angepasst werden. Die Finanzierung des Umwandlungssatzes ist selbst bei steigenden Zinsen und hohem Anlagerisiko für lange Zeit unrealistisch, was letztlich zu massiver Umverteilung führt. Der Generationenvertrag in der 2. Säule beinhaltet die oben beschriebene Risikogemeinschaft, nicht aber eine planmässige Umverteilung zwischen den Generationen wie im Umlageverfahren. Eine BVG-Rente für Neurentner benötigt wegen des hohen Umwandlungssatzes im Mittel 4.7% lebenslangen Zins, während der Mindestzinssatz aktuell bei 1% und das Zinsniveau bei 0% ist. Die planmässige Umverteilung ist somit heute im BVG-Obligatorium derart stark, dass ohne Übertreibung von Ausbeutung der jüngeren Generationen gesprochen werden kann. Eine Revision ist dringend nötig.

4. Nachhaltiger politischer Prozess

Bei der Festlegung der BVG-Parameter ist der politische Prozess zentral. Ohne Entflechtung der Zuständigkeiten bleibt die komplexe berufliche Altersvorsorge weiterhin der politischen Willkür ausgesetzt. Um diese Willkür zu reduzieren, muss die Politik ihre zentrale Kompetenz wahrnehmen und ein verbindliches Leistungsziel der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Gesetz (BVG) verankern. Dieses Leistungsziel – definiert als Ersatzquote gegenüber dem versicherten Lohn – soll für alle Versicherten-Jahrgänge jederzeit eingehalten werden müssen. Damit würde sichergestellt, dass auch bei steigender Inflation das Leistungsziel trotzdem erreicht wird. Dies entspricht auch der Absicht der Bundesverfassung, welche die gewohnte Lebenshaltung sicherstellen möchte.

Das Parlament soll also direkt das BVG-Leistungsziel im Gesetz vorgeben und sich somit festlegen, was mit „gewohnter Lebenshaltung“ gemeint ist. Dafür muss aber die konkrete Parametrisierung – Umwandlungssatz, Sparbeiträge und Realzinsziel – flexibler sein und sachlich von den Sozialpartnern und Fachpersonen festgelegt werden können. Die BVG-Kommission ist für solche Aufgaben heute das passendste Organ, sie würde an Bedeutung gewinnen. Sie soll

- die Finanzierbarkeit der Parameter,
- die Erreichbarkeit des gesetzlichen Leistungsziels und
- die Umverteilung im System

jährlich mit einem **Bandbreitenmodell** prüfen und dem Bundesrat, falls nötig, Massnahmen zur Anpassung der Parameter (Umwandlungssatz, Sparbeiträge, Realzinsziel) empfehlen. Dieser Prozess wird in der Studie detailliert dargelegt.

5. Individualisierung und Wettbewerb mit Augenmass

Innerhalb der zweiten Säule gibt es systemische Verschiebungen, um die Individualität und den Wettbewerb zu erhöhen. Diesen Bestrebungen muss mit Augenmass begegnet werden. Einerseits kann die Tendenz zu mehr Individualisierung dazu führen, dass die zweite Säule mit abnehmender Risiko-Solidarität Risikofähigkeit verliert, und andererseits führt der Wettbewerb unter den Vorsorgeeinrichtungen zu kurzfristigen Optimierungsüberlegungen, die nicht immer generationengerecht und nachhaltig sind. Konkrete Ansätze zur Stärkung der Nachhaltigkeit im Wettbewerb werden in der Studie aufgezeigt.

Anpassungen in der beruflichen Vorsorge

Grundsätzlich gibt es keinen Grund, vom aktuellen 3-Säulen-System abzuweichen. In der Parametrisierung gibt es dagegen dringenden Anpassungsbedarf. Das Ziel im BVG muss sein:

Die gewollten Formen der Solidarität fördern, die ungewollten bekämpfen.

Folgende Massnahmen werden hierfür empfohlen:

Regulatorische Massnahmen für den politischen Prozess zum BVG-Obligatorium:

- Entpolitisierung der Parameter, nicht aber des sozialpolitischen Leistungsziels
- Das Gesetz regelt:
 - das modellmässige Rentenalter
 - den Koordinationsabzug zur Steuerung der AHV-Ersatzquote in Abhängigkeit des AHV-Lohns
 - neu: das Leistungsziel (sozialpolitischer Auftrag) für alle Versicherten in Form einer BVG-Ersatzquote (z.B. 34%).
- Die Verordnung regelt: Mindestzinssatz (wie bisher), Umwandlungssatz (neu), Sparbeiträge (neu) und modellmässigen Realzins (neu).
- BVG-Kommission prüft jährlich die Einhaltung einer zentralisierten, jahrgangsspezifischen Schattenrechnung mit modellmässigem Realzins zur Kontrolle des Leistungsziels anhand eines Bandbreitenansatzes.
- BVG-Kommission empfiehlt dem Bundesrat einen tieferen UWS nur in Kombination mit höheren Sparbeiträgen oder höherem modellmässigem Realzins und wenn Schattenrechnung für alle Jahrgänge eingehalten bleibt. Ein höherer modellmässiger Realzins ist nur dann vertretbar, wenn es die ökonomische Situation zulässt.

Regulatorische Massnahmen im BVG-Obligatorium:

- Entschlackung des BVG bis zum eigentlichen Zweck
- Möglichst wenig Vermischung des sozialpolitischen Auftrags mit anderen Lenkungs-massnahmen oder Optionen im Obligatorium
- Abschaffen von Wohneigentumsförderung, Kapitaloption und Bezug bei Selbständigkeit (aber nur im BVG-Obligatorium)

Regulatorische Massnahmen für umhüllende Pensionskassen:

- Im Überobligatorium die Freiheit in der Gestaltung beibehalten, aber keine Freiwilligkeit oder freie Pensionskassenwahl einführen.
- Keine reinen Steuerprivilegien höherer Einkommen (1e) in der 2. Säule. Dieser Individualisierungsgrad gehört in die 3. Säule.

- Anreize zur Abspaltung von Rentnerbeständen reduzieren, z.B. durch Einforderung weitgehender Nachschusspflichten.

Regulatorische Massnahmen für Sammeleinrichtungen im Speziellen:

- Tiefzinsniveau führt zu Innovationen bei Angeboten. Kontrollaufwand der Komplexität des Systems anpassen.
- Gezielt Anreize für überhöhte Leistungsparameter und zur Institutionalisierung von Umverteilung reduzieren.

Möglichkeiten:

- Rückstellung für Pensionierungsverluste muss bei Teilliquidationen mitgegeben werden.
- Pensionierungsverluste werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.
- Rentnerbestände werden ohne bestehende Regelung immer mitgegeben.